



Christine Lambrecht

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL christine.lambrecht@bmf.bund.de

DATUM 17. April 2019

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Ferschl u. a. und der Fraktion DIE LINKE.;**
„Mindestlohnkontrollen in den Bundesländern“

BEZUG BT-Drucksache 19/8315 vom 13. März 2019

GZ **III A 3 - SV 3012/19/10001 :030**

DOK **2019/0226635**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

1. „Für wie viele Betriebe und für wie viele Beschäftigte hatte die FKS im Jahr 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Bundesländern Kontrollkompetenzen (bitte zum Vergleich auch die Zahlen für 2014, 2015, 2016 und 2017 und neben den absoluten Zahlen auch die jeweiligen Anteile an den Betrieben und Beschäftigten insgesamt ausweisen)?“

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) hat grundsätzlich für alle Betriebe mit mindestens einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer Kontrollkompetenz.

Hinsichtlich der Anzahl der Betriebe und Beschäftigten wird auf die Datenzusammenstellung aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) in der Anlage - Tabelle zu Frage 1 - verwiesen.

2. „Wie viele Betriebe bzw. Arbeitgeber wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 von der FKS in den einzelnen Bundesländern kontrolliert (bitte zum Vergleich auch die Zahlen für 2014, 2015, 2016 und 2017 und neben den absoluten Zahlen auch die jeweiligen Anteile an den Betrieben und Beschäftigten insgesamt ausweisen)?“

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Datenzusammenstellung aus der Arbeitsstatistik der FKS in der Anlage - Tabelle zu Frage 2 - verwiesen.

3. „Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen der Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns hat die FKS nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 in den einzelnen Bundesländern jeweils eingeleitet (bitte zum Vergleich die entsprechenden Zahlen für 2014, 2015, 2016 und 2017 ausweisen)?“

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Datenzusammenstellung aus der Arbeitsstatistik der FKS in der Anlage - Tabelle zu Frage 3 - verwiesen.

Der gesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) gilt seit dem 1. Januar 2015. Entsprechende Daten liegen somit für das Jahr 2014 nicht vor.

4. „Wie viele Strafverfahren sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Bundesländern aufgrund welcher Delikte infolge der Prüfungen durch die FKS im Jahr 2018 eingeleitet worden (bitte zum Vergleich die entsprechenden Zahlen für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017 ausweisen)?“

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Datenzusammenstellung aus der Arbeitsstatistik der FKS in der Anlage - Tabelle zu Frage 4 - verwiesen.

Die Tabellen in der Datenzusammenstellung enthalten sämtliche eingeleiteten Ermittlungsverfahren der FKS, d. h. mit und ohne vorangegangene Arbeitgeberprüfung, da die Arbeitsstatistik der FKS eine Auswertung nach Ermittlungsverfahren, die ausschließlich aufgrund von vorangegangenen Arbeitgeberprüfungen eingeleitet wurden, nicht vorsieht.

5. „Wie viele Prüfungen hat die FKS nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 in den einzelnen Bundesländern jeweils in den Branchen Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Abfallwirtschaft, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Pflegebranche, Gebäudereinigung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und Logistik-gewerbe, Post-, Kurier-, und Expressdienste sowie in den sog. sonstigen Branchen durchgeführt (bitte zum Vergleich die entsprechenden Zahlen für 2014, 2015, 2016 und 2017 ausweisen; bitte jeweils ausweisen, wie viele Arbeitgeber bzw. Betriebe es in den genannten Branchen in den einzelnen Bundesländern gibt, für die die FKS Prüfkompetenzen hat, und neben den absoluten Zahlen auch die jeweiligen Anteile an den Gesamtgrößen)?“

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Datenzusammenstellung aus der Arbeitsstatistik der FKS und die Datenzusammenstellung aus der Beschäftigungsstatistik der BA in der Anlage - Tabellen zu Frage 5 - verwiesen.

Post-, Kurier- und Expressdienste sind Teil des in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) genannten Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbes. In der Arbeitsstatistik der FKS ist eine gesonderte statistische Erfassung für Post-, Kurier-, und Expressdienste nicht vorgesehen. Insoweit liegen hierzu keine statistischen Daten vor.

Hinsichtlich der Anzahl der Betriebe in den einzelnen Bundesländern ist darauf hinzuweisen, dass sich die genannten Branchen mit der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) der amtlichen Statistik der BA nicht exakt abbilden lassen. Da sonst keine gesonderten Erhebungen zu der Anzahl der Betriebe in den genannten Branchen vorliegen, wurden Annäherungswerte aus der WZ 2008 abgeleitet und in der Datenzusammenstellung entsprechend gekennzeichnet.

6. „Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. eines Branchenmindestlohns hat die FKS nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 in den einzelnen Bundesländern jeweils in den in Frage 5 genannten Branchen eingeleitet (bitte zum Vergleich die Zahlen für 2014, 2015, 2016 und 2017 ausweisen)?“

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Datenzusammenstellung aus der Arbeitsstatistik der FKS in der Anlage - Tabelle zu Frage 6 - verwiesen.

Hinsichtlich der Daten zum gesetzlichen Mindestlohn wird auf die entsprechende Erläuterung in der Antwort zu Frage 3 verwiesen.

7. „Wie viele Strafverfahren sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Bundesländern aufgrund welcher Delikte infolge der Prüfungen durch die FKS im Jahr 2018 in den in Frage 5 genannten Branchen eingeleitet worden (bitte zum Vergleich die entsprechenden Zahlen für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017 ausweisen)?“

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Datenzusammenstellung aus der Arbeitsstatistik der FKS in der Anlage - Tabelle zu Frage 7 - verwiesen.

Hinsichtlich der tabellarischen Darstellung der Strafverfahren wird auf die entsprechende Erläuterung zu den eingeleiteten Ermittlungsverfahren in der Antwort zu Frage 4 verwiesen.

8. „Wie viele der in Frage 6. und Frage 7. eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren und Strafverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung eingestellt und aus welchen Gründen und wie viele abgeschlossen (bitte getrennt nach Ordnungswidrigkeitenverfahren und Strafverfahren und nach Bundesländern ausweisen und bitte zum Vergleich die entsprechenden Zahlen für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017 ausweisen sowie neben den absoluten Zahlen auch die jeweiligen Anteile an den Gesamtgrößen)?“
9. „Welche Strafen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den in Frage 6. und Frage 7. eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren und Strafverfahren verhängt (bitte nach Art und Höhe der verhängten Strafe sowie Benennung des zugrundeliegenden Ausmaßes der Ordnungswidrigkeit bzw. des Strafverfahrens und bitte getrennt nach Ordnungswidrigkeitenverfahren und Strafverfahren und nach Bundesländern ausweisen und bitte zum Vergleich die entsprechenden Zahlen und Anteile an den Gesamtgrößen für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017 ausweisen)?“

Die Fragen 8 und 9 werden zusammen beantwortet.

In der Arbeitsstatistik der FKS sind die in einem Jahr abgeschlossenen (einschließlich der eingestellten) Ermittlungsverfahren und Sanktionen dargestellt, unabhängig davon, wann diese Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden. In diesen Daten sind somit auch Ermittlungsverfahren enthalten, die in Vorjahren eingeleitet wurden. Eine für die Beantwortung der Fragen 8 und 9 erforderliche Verlaufsstatistik von in bestimmten Zeiträumen eingeleiteten Ermittlungsverfahren ist in der Arbeitsstatistik der FKS nicht vorgesehen.

10. „Welches waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 in den einzelnen Bundesländern jeweils die zehn Branchen mit den zahlenmäßig meisten Prüfungen durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit, und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns wurden in Folge dieser Prüfungen jeweils eingeleitet (bitte jeweils die Zahl der Prüfungen in den Branchen nennen; zum Vergleich die Zahl der Prüfungen und Ermittlungsverfahren wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns in diesen Branchen für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017 darstellen; bitte jeweils ausweisen, wie viele Arbeitgeber bzw. Betriebe es in den genannten Branchen in den einzelnen Bundesländern gibt, für die die FKS Prüfkompetenzen hat)?“

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Datenzusammenstellung aus der Arbeitsstatistik der FKS und die Datenzusammenstellung aus der Beschäftigungsstatistik der BA in der Anlage - Tabellen zu Frage 10 - verwiesen.

Hinsichtlich der Daten zum gesetzlichen Mindestlohn wird auf die entsprechende Erläuterung in der Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Hinsichtlich der tabellarischen Darstellung der Ordnungswidrigkeitenverfahren wird auf die entsprechende Erläuterung zu den eingeleiteten Ermittlungsverfahren in der Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Hinsichtlich der Branchenzuordnung in der Beschäftigungsstatistik der BA wird auf die entsprechende Erläuterung in der Antwort zu Frage 5 verwiesen.

11. „In welchen Branchen fanden in den einzelnen Bundesländern Schwerpunktprüfungen durch die FKS statt, für wie viele Betriebe in diesen Branchen hat die FKS Prüfkompetenzen, wie viele Prüfungen wurden durchgeführt, wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns und wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet (bitte zum Vergleich die entsprechenden Zahlen für diese Branchen für die Jahre 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 ausweisen)?“

Die nachstehende Tabelle enthält die in den Jahren 2014 bis 2018 in den angegebenen Branchen bundesweit durchgeführten Schwerpunktprüfungen mit der Anzahl der durchgeführten Arbeitgeberprüfungen und der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns sowie Strafverfahren (insgesamt). Eine Differenzierung der Schwerpunktprüfungen nach Bundesländern ist in der Arbeitsstatistik der FKS nicht vorgesehen.

2014	Arbeitgeberprüfungen	Ordnungswidrigkeitenverfahren	Strafverfahren
Hotel- und Gaststättengewerbe	2.039	292	103
Gerüstbaugewerbe, Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk	1.288	105	22
Elektrohandwerk	959	118	16
Fleischverarbeitung	625	6	75
Summe	4.911	521	216

2015	Arbeitgeberprüfungen	Ordnungswidrigkeitenverfahren	Strafverfahren
Bauhauptgewerbe	686	9	124
Hotel- und Gaststättengewerbe	1.306	163	362
Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe	574	7	39

Taxigewerbe	516	3	6
Summe	3.082	176	531

2016	Arbeitgeber- prüfungen	Ordnungs- widrigkeiten- verfahren	Straf- verfahren
Gerüstbau	672	6	146
Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe	635	26	81
Einzelhandel	1.493	39	58
Friseurbetriebe	2.011	52	60
Summe	4.811	123	345

2017	Arbeitgeber- prüfungen	Ordnungs- widrigkeiten- verfahren	Straf- verfahren
Wach- und Sicherheits- dienstleistungen	1.044	15	95
Gebäudereinigung	1.439	10	108
Trocken- und Montagebauarbeiten	181	3	64
Hotel- und Gaststättengewerbe	1.421	221	277
Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe	1.898	38	53
Summe	5.983	287	597

2018	Arbeitgeber- prüfungen	Ordnungs- widrigkeiten- verfahren	Straf- verfahren
Taxi- und Mietwagengewerbe	1.867	215	101
Bauhauptgewerbe, Schwerpunkt Trocken- und Montagebau	1.598	251	267
Hotel- und Gaststättengewerbe	1.527	915	373
Gebäudereinigung	1.174	205	90

Mindestlohnsonderprüfung	7.317	664	306
Arbeitnehmerüberlassung	1.398	53	22
Summe	14.881	2.303	1.159

Hinsichtlich der Anzahl der Betriebe der o. g. Branchen wird auf die Datenzusammenstellung aus der Beschäftigungsstatistik der BA in der Anlage - Tabelle zu Frage 11 - verwiesen.

Hinsichtlich der Branchenzuordnung in der Beschäftigungsstatistik der BA wurden Annäherungswerte aus der WZ 2008 abgeleitet und in der Datenzusammenstellung entsprechend gekennzeichnet (vgl. Antwort zu Frage 5).

12. „Wie hat sich die Zahl der besetzten Stellen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit in den einzelnen Bundesländern in den Jahren 2014 bis 2018 entwickelt (bitte für jedes Bundesland die dazugehörigen Hauptzollämter einzeln ausweisen)?“

Hinsichtlich der Anzahl der besetzten Stellen der FKS (ohne Generalzolldirektion), aufgeteilt auf die Hauptzollämter je Bundesland für die Jahre 2014 bis 2018, wird auf die Anlage - Tabelle zu Frage 12 - verwiesen.

13. „Wie viele Planstellen plant die Generalzolldirektion für die einzelnen Bundesländer und die jeweils zugehörigen Hauptzollämter für die Jahre 2019 bis 2022 und möglicherweise darüber hinaus (bitte nach Zoll insgesamt und nach FKS ausweisen)?“

Auf Grundlage der haushalterischen Rahmenbedingungen ist vorgesehen, den Personalhaushalt der Zollverwaltung (Kapitel 0813) um 6.125 zusätzliche Planstellen und Stellen auf der Zeitschiene (in den Jahren 2018 bis 2026) zu stärken. Hiervon sind 2.900 Plan-/Stellen (davon 1.400 Plan-/Stellen für die Maßnahme MiLoG und 1.500 Plan-/Stellen zur allgemeinen Stärkung) für den Bereich der FKS vorgesehen.

Den Hauptzollämtern werden neue Planstellen erst mit der Zuführung zusätzlichen Personals zugeteilt. Die Verteilung des Personals auf die Hauptzollämter findet im Wesentlichen anhand von fachlichen Indikatoren sowie auf Basis des aktuellen Besetzungsstandes statt und soll sicherstellen, dass eine sachgerechte Verteilung und damit angemessene Aufgabenwahrnehmung der Zollverwaltung gewährleistet werden kann.

Über die zielgenaue Verteilung der Planstellen wird schwerpunktmäßig im Rahmen der Verteilung der Nachwuchskräfte jeweils zu Beginn eines Jahres entschieden. Daneben erfolgt eine Besetzung von Planstellen auch durch externe Einstellungen. Hier ist aufgrund der Abhängigkeit von der Bewerberlage die Planstellenbesetzung nur bedingt steuerbar.

Insgesamt sind die diesjährigen Überlegungen zur Besetzung der Planstellen vor dem Hintergrund der derzeit noch bestehenden politischen Unwägbarkeiten (z. B. Brexit) noch nicht abgeschlossen. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Aussage getroffen werden.

Für den Bereich FKS ist nach derzeitigem Planungsstand im Zuge der zukünftigen personellen Verstärkung im Herbst 2019 vorgesehen, insgesamt 395 ausgebildete Nachwuchskräfte (224 mittlerer Dienst und 171 gehobener Dienst) zuzuführen. Hinsichtlich der Verteilung auf die Bundesländer und die jeweils zugehörigen Hauptzollämter wird auf die Anlage - Tabellen zu Frage 13 - verwiesen.

Die Tabelle zu Frage 13 (1) beinhaltet die Verteilung der Nachwuchskräfte unter dem Aspekt „Zuführung FKS-Mindestlohn“ und stellt die letzte Charge der insgesamt 1.600 Nachwuchskräfte dar, die bereits in den Jahren 2015 bis 2019 personalwirtschaftlich zugeführt wurden. Aufgrund der besonderen politischen Bedeutung des Aufgabenbereiches FKS wurde dieser Bereich über die „Zuführung Mindestlohn“ hinaus durch eine Zuweisung von 20 Nachwuchskräften des gehobenen Dienstes und 60 Nachwuchskräften des mittleren Dienstes gestärkt. Die Verteilung auf die jeweiligen Hauptzollämter ist dem Tabellenblatt zu Frage 13 (2) zu entnehmen.

14. „Hält die Bundesregierung die geplanten zusätzlichen Stellen bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit für ausreichend, um eine Kontrolle der Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns zu gewährleisten und wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die einleitend zitierte kritische Einschätzung des Bundesrechnungshofes, „dass allein neue Stellen im Bundeshaushalt das Personaldefizit der Zollverwaltung nicht beheben können“, weil schon jetzt tausende Stellen unbesetzt sind (bitte begründen)?“

Die FKS ist für die wirksame Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, wozu auch die Kontrolle und Ahndung von Verstößen im Hinblick auf die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns gehört, fachlich sowie personell gut aufgestellt. Die Zollverwaltung unternimmt gezielt Anstrengungen, um die unbesetzten sowie die neuen Planstellen nachhaltig zu besetzen.

Die Personalaufstockung in der Zollverwaltung erfolgt durch Übernahme von ausgebildeten Anwärterinnen und Anwärtern sowie durch externe Einstellungen. Im Jahr 2019 ist über die Nachwuchskräftegewinnung eine Zuführung von voraussichtlich 766 ausgebildeten Anwärter/-innen des mittleren Dienstes und 431 ausgebildeten Anwärter/-innen des gehobenen Dienstes zu erwarten. Im Jahr 2020 wird die Zollverwaltung im nahezu gleichen Umfang mit ausgebildeten Anwärter/-innen gestärkt.

Die Zollverwaltung hat ihre Ausbildungskapazitäten innerhalb von einem Jahr um rund 40 Prozent erhöht. Die Einstellungszahlen für das Jahr 2019 erhöhen sich von 500 (im Jahr 2018) auf 700 Nachwuchskräfte im gehobenen Dienst und von 900 (im Jahr 2018) auf 1.250 Nachwuchskräfte im mittleren Zolldienst. Erweiterungen der

Ausbildungskapazitäten zur kurzfristigen Deckung der Bedarfe werden derzeit in Münster und Leipzig geschaffen.

Im Jahr 2018 wurde aufgrund der neuen Planstellen zudem eine bundesweite Stellenausschreibung der Zollverwaltung zur externen Personalgewinnung initiiert. Die hierdurch gewonnenen Beschäftigten sollen vorrangig in Bereichen der Zollverwaltung eingesetzt werden, in denen eine zöllnerische Ausbildung nicht unbedingt erforderlich ist.

Im höheren Dienst erfolgt die Personalgewinnung ausschließlich über externe Ausschreibungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen.

15. „Wie nützlich für die Arbeit der FKS ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Aufzeichnungspflicht der Arbeitsstunden für die Arbeitgeber?“
16. „Welche Erkenntnisse gewinnt die FKS nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Aufzeichnungspflicht der Arbeitsstunden für die Arbeitgeber?“

Die Fragen 15 und 16 werden zusammen beantwortet.

Die Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dient der effizienten Kontrolle der Einhaltung des allgemeinen Mindestlohnes nach dem MiLoG wie auch der Branchenmindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und der Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Arbeitszeitaufzeichnungen sind wichtige Unterlagen bei der Prüfung, ob der Mindestlohn gezahlt worden ist. Sie können mit den Angaben der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die diese bei der Personenbefragung gegenüber der FKS gemacht haben, abgeglichen werden, um die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden festzustellen. Zusammen mit den Lohnabrechnungsunterlagen dienen sie dazu, den gezahlten Stundenlohn zu ermitteln. Im Ermittlungsverfahren können sie einen Mindestlohnverstoß urkundlich beweisen.

Die Dokumentationspflichten des MiLoG bzw. AEntG sind bereits nach eingehender Risikoprüfung auf bestimmte besonders missbrauchsanfällige Branchen und Fallgruppen beschränkt (konkret: Branchen, in denen Tarifverträge nach dem AEntG erstreckt sind, bestimmte im SchwarzArbG gelistete Branchen sowie Arbeitgeber, die Minijobber beschäftigen). Sie sind außerdem für bestimmte Bereiche angepasst und erleichtert worden, um Besonderheiten bei bestimmten Beschäftigungsverhältnissen Rechnung zu tragen (Mindestlohnaufzeichnungsverordnung mit Erleichterungen für bestimmte mobile Tätigkeiten).

Angesichts der Bedeutung der Arbeitsaufzeichnungen hat der Gesetzgeber im Juli 2017 mit dem GSA Fleisch (Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der

Fleischwirtschaft) die Aufzeichnungspflicht in der Fleischwirtschaft sogar passgenau verschärft (sofortige Aufzeichnung statt wie sonst innerhalb von 7 Tagen).

17. „Welchen Aufgaben und Verstöße könnte die FKS nach Kenntnis der Bundesregierung nicht mehr verfolgen bzw. aufdecken, wenn die Aufzeichnungspflicht Arbeitgeber entfällt?“

Würde die Aufzeichnungspflicht entfallen, wäre die Durchführung von Prüfungen und Ermittlungsverfahren zwar noch möglich, jedoch erheblich erschwert. Der Nachweis, dass der Mindestlohn nicht gezahlt wurde, könnte nur durch die Vernehmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geführt werden. Erfahrungsgemäß lässt das Erinnerungsvermögen nach, je mehr Zeit verstrichen ist, so dass Mindestlohnverstöße für Zeiträume in der Vergangenheit umso schwieriger zu beweisen sind, je länger die zu vergütenden Arbeitstage zurückliegen.

Bei Wegfall der Aufzeichnungspflicht würde nicht nur die Prüfung der Zahlung des Mindestlohns, sondern auch die der Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung schwieriger, da sich die Höhe der vom Arbeitgeber abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge nach dem geschuldeten, nicht dem tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt richtet. Im Ermittlungsverfahren würde ein wichtiges urkundliches Beweismittel zum Nachweis von Mindestlohnverstößen und des Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen nach § 266a Strafgesetzbuch (StGB) fehlen.

18. „Für wie viele der Verfahren und für welche Verfahren in Frage 5-6 ist es nach Kenntnis der Bundesregierung nötig, dass die Auszeichnungspflicht der Arbeitszeit gilt um den Betrug nachzuweisen?“

Die Arbeitsstatistik der Zollverwaltung sieht keine statistische Erfassung vor, in wie vielen Fällen und in welchen Branchen Arbeitszeitaufzeichnungen erforderlich waren, um einen Verstoß gegen die Pflicht, den Mindestlohn zu zahlen, nachzuweisen.

Arbeitszeitaufzeichnungen werden in allen und nicht nur in den in Frage 5 genannten Branchen benötigt, um prüfen zu können, ob Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den allgemeinen Mindestlohn nach dem MiLoG oder einen Branchenmindestlohn nach dem AEntG oder AÜG erhalten haben. Sie sind ferner erforderlich, um festgestellte Verstöße gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns ahnden zu können.

Mit freundlichen Grüßen

